

**ÖSTERREICHISCHE
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

R E C H T S C H R O N I K 2 0 0 3 - I I & 2 0 0 4 - I

Inhalt	Seite
Abfallwirtschaft	2
Baurecht, Bauwesen.....	4
Bodenschutz, Bodenrecht.....	7
Eisenbahn.....	7
Energie	8
Feuerwehr, Katastrophenschutz	9
Flurverfassung.....	10
Gemeindenamen.....	10
Gemeinderecht	11
Gemeindeverbände.....	12
Gewerbeordnung.....	13
Grenzen, Gemeindegrenzen	14
Grundbuch.....	16
Grundverkehr	17
Heilvorkommen, Kurorte	18
Jagd und Fischerei.....	19
Kindergarten	20
Krankenanstalten.....	20
Land- und Forstwirtschaft.....	21
Luftfahrt	23
Militär	23
Natur- und Landschaftsschutz.....	23
Raumordnung und Raumplanung	26
Schifffahrt	34
Schulwesen	35
Tourismus	37
Umwelt.....	39
Verfassung	40
Vergabewesen.....	41
Verkehrswesen, Straßen.....	42
Ver- und Entsorgung.....	46
Wasser.....	47
Wohnungswesen	48

Abfallwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird; BGBl. I Nr. 43/2004.
Im Abfallwirtschaftsgesetz werden unter anderem die Bestimmungen des § 76 geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 23. Oktober 2003, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 1/2004.
Die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung wird in 58 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes (NÖ AWG 1992); LGBl. für NÖ 8240-3, Nr. 8/04.
Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz wird in drei Punkten – geringfügig – geändert.

Tirol

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 44/2003.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung); BGBl. II Nr. 570/2003.
Ziel der Verordnung ist die Übernahme des Europäischen Abfallverzeichnisses.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht für Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2003); BGBl. II Nr. 618/2003.
Die Verordnung legt gemäß § 1 zum Zweck der Nachvollziehbarkeit zur umweltgerechten Lagerung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen die Art und Form der Aufzeichnungen, Meldungen und Nachweisführungen fest.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Deponieverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 49/2004.
Die Deponieverordnung wird in 21 Punkten geändert.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen (Altlastenatlas-VO); BGBl. II Nr. 232/2004.
Die Altlasten sind entsprechend ihrem Gefährdungsgrad, dem sich daraus ergebenden Umfang der erforderlichen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und der Dringlichkeit der Finanzierung dieser Maßnahmen in die in den Anhängen 1 bis 9 angeführten Prioritätenklassen eingestuft. Altlasten, bei denen die erforderlichen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen wurden, sind in den Anhängen 1 bis 9 durch Änderung der Prioritätenklasse als „gesichert“ oder „saniert“ gekennzeichnet.

Burgenland

- Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Jänner 2004, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 20/2004.

Die im Burgenland im Jahr 2004 gesammelten Siedlungsabfälle sind, mit Ausnahme der getrennt gesammelten Altstoffe, im überwiegenden Ausmaß einer thermischen Behandlung zu unterziehen.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. September 2003, Zahl: 7-AL-GVA-122/24/03, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 61/2003.
Zumindest 70.000 t pro Jahr eingesammelte Siedlungsabfälle, mit Ausnahme der getrennt gesammelten Altstoffe, aber zumindest 51 Prozent, sind einer thermischen Behandlung zu unterziehen.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. August 2003, Zahl: 7-AL-GVA-173/11/03, über den Entsorgungsbereich und die Standorte der Abfallbehandlungsanlagen (Kärntner Entsorgungsbereich- und Standortverordnung); LGBl. für Ktn. Nr. 65/2003.
Nach § 1 Abs. 1 der Entsorgungsbereich- und Standortverordnung bildet das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme des Abfallwirtschaftverbandes Westkärnten einen Entsorgungsbereich.
- Verordnung der Landesregierung vom 27. Jänner 2004, Zl. 7-AL-GVA-135/10/03, mit der die Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 5/2004.
Insbesondere werden die Bestimmungen über die Bodenproben geändert.
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Februar 2004, Zl. 7-AL-GVA-173/7/2004, über den Entsorgungsbereich und die Standorte der Behandlungsanlagen (Kärntner Entsorgungsbereich- und Standortverordnung 2004); LGBl. für Ktn. Nr. 11/2004.
Die Kärntner Entsorgungsbereich- und Standortverordnung 2004 enthält die Paragraphen Entsorgungsbereich, Behandlungsanlagen, Art der Abfälle und Behandlung sowie Außer-Kraft-Treten.

Vorarlberg

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2003 über die Verlängerung der Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung bestimmter Abfälle; LGBl. für VlbG. Nr. 64/2003.

Wien

- Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 5. Dezember 2003 betreffend die Verlängerung der Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung bestimmter Abfälle; LGBl. für Wien Nr. 55/2003.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass § 45a Abs. 5 letzter Satz und eine Wortfolge in § 45a Abs. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes verfassungswidrig waren; BGBl. I Nr. 106/2003.
- Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Aufhebung des Altlastenatlasses durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. II Nr. 96/2004.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, G 6/03, V 6/03, erkannt, dass der Altlastenatlas, geführt vom Umweltbundesamt, kundgemacht durch Gewährung der öffentlichen Einsicht beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, als gesetzwidrig aufgehoben wird.

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 24. März 2004, Zahl: -2V-LG-814/1-2004, über die Wiederverlautbarung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung; LGBl. für Ktn. Nr. 17/2004.

Baurecht, Bauwesen

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 15. Oktober 2003, mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 14/2004.
Neu geregelt werden unter anderem die Bestimmungen über die Beschaffenheit und Lage des Campingplatzes, Bewilligungspflicht, Aufnahme des Betriebes, Überprüfung, Ausnützbarkeit des Aufstellplatzes, Gestaltung der Mobilheime und Gestaltung der Freiflächen.

Kärnten

- Gesetz vom 15. Mai 2003, mit dem die Kärntner Bauvorschriften geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 36/2003.
Unter anderem werden die Bestimmungen über tragende Bauteile geändert.

Steiermark

- Gesetz vom 1. Juli 2003, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird (Steiermärkische Baugesetznovelle 2003); LGBl. für Stmk. Nr. 78/2003.

Tirol

- Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes erlassen und die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 89/2003.
Das SOG 2003 enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, charakteristische Gebäude, geschützte Zonen, besondere Bestimmungen für Schutzzonen, Architekturwettbewerbe, Sachverständigenbeirat, Gestaltungsbeiräte, Förderung, Behörden, Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Wien

- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 41/2003.
Neu geregelt werden unter anderem die Bestimmungen über den Lärmschutz bei Veranstaltungen, die nach Gebiet und Standort differenziert festgelegt werden.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung vom 22. Juli 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Marz aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 54/2003.
In den Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage erforderlich ist, sowie für Bauten im Grünland wird die Besorgung der örtlichen Baupolizei der Gemeinde Marz auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft Mattersburg übertragen.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 2003, mit der die Bauverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 68/2003.

Unter anderem werden die Bestimmungen für die Ermittlung der Gebäudehöhe sowie für Heiz- und Öllagerräume geändert.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Andau aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 73/2003.
In den Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage erforderlich ist, sowie für Bauten im Grünland wird die Besorgung der örtlichen Baupolizei der Gemeinde Andau auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See übertragen.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Jabing aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 76/2003.
In den Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage erforderlich ist, sowie für Bauten im Grünland wird die Besorgung der örtlichen Baupolizei der Gemeinde Jabing auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft Oberwart übertragen.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Raiding aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 77/2003.
In den Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage erforderlich ist, sowie für Bauten im Grünland wird die Besorgung der örtlichen Baupolizei der Gemeinde Raiding auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf übertragen.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Zagersdorf aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 78/2003.
In den Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung einer Betriebsanlage erforderlich ist, sowie für Bauten im Grünland wird die Besorgung der örtlichen Baupolizei der Gemeinde Zagersdorf auf die zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. September 2003, mit der die NÖ Bautechnikverordnung (NÖ BTV 1997) geändert wird; LGBl. für NÖ 8200/7-1, Nr. 82/03.
Die NÖ Bautechnikverordnung wird in 38 Punkten geändert.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Februar 2004, mit der die NÖ Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 1090/2-7, Nr. 21/04.
- NÖ Gassicherheitsverordnung 2004 (NÖ GSV 2004); LGBl. für NÖ 8280/1-0, Nr. 30/04.
Die NÖ Gassicherheitsverordnung 2004 legt die Sicherheitserfordernisse, die bei der Errichtung, der Änderung, der Instandhaltung und beim Betrieb von Gasanlagen einzuhalten sind, und nähere Vorschriften zur Durchführung der Abnahme und der wiederkehrenden Prüfungen fest.
- Verordnung der NÖ Landesregierung, mit der die Verordnung über Sicherheitsbestimmungen für Niederdruck-Gasanlagen aufgehoben wird; LGBl. für NÖ 8280/2-2, Nr. 31/04.
- Verordnung der NÖ Landesregierung, mit der die NÖ Niederdruck-Flüssiggasverordnung aufgehoben wird; LGBl. für NÖ 8280/3-3, Nr. 32/04.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12. Juni 2003 zur Aufhebung der Verordnung, mit der die Besorgung bestimmter Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Dezember 2003 über die bautechnischen Anforderungen an Garagen und Abstellplätze einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie über Benutzungsvorschriften für Garagen (Garagen-Verordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 1/2004.
Die Garagen-Verordnung enthält folgende Abschnitte: Allgemeine bautechnische Bestimmungen, Sonderbestimmungen für bestimmte Garagen und überdachte Stellplätze, Benutzungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie Schlussbestimmungen.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Oktober 2003, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 86/2003.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. November 2003, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 94/2003.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Februar 2004, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 7/2004

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 54/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003 über die Festsetzung von besonderen Verwaltungsabgaben für die Durchführung bestimmter Verfahren nach dem Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001; LGBl. für Tirol Nr. 101/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über den Schutz der Bediensteten bei der Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutz-Verordnung – Bau-V); LGBl. für Tirol Nr. 141/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 27. April 2004, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 33/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Beschaffenheit der Pflegeheime (Heimbauverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 29/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2004 über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 11/2004.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. April 2004, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen erlassen werden, geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 14/2004.

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 2003 über die Aufhebung der Abs. 1 bis 5 des § 21 des Burgenländischen Baugesetzes 1997; LGBl. für Bgld. Nr. 74/2003.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 13. April 2004, Zl. -2V-LG-281/6-2004, über die Aufhebung des § 23 Abs. 2 lit. B und Abs. 4 der Kärntner Bauordnung 1996 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Ktn. Nr. 22/2004.

Salzburg

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 24. November 2003 über die Aufhebung zweier Bestimmungen des Baupolizeigesetzes 1997 durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Slbg. Nr. 118/2003.

Bodenschutz, Bodenrecht

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 28. Oktober 2003, mit dem das Steiermärkische Bodenschutzgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 8/2004.

Verordnungen

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003, mit der die Klärschlammverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 73/2003.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz – Protokoll „Bodenschutz“; BGBl. III Nr. 60/2004.
Slowenien hat am 28. Jänner 2004 seine Ratifikationsurkunde zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz – Protokoll „Bodenschutz“ hinterlegt.

Eisenbahn

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Seilbahnen erlassen wird (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003) und mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; BGBl. I Nr. 103/2003.
Das Seilbahngesetz 2003 enthält insbesondere folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Behörden, Vorfragen, Verfahren, Anrainerbestimmungen, Sicherheitsanalyse und -bericht, Sicherheitsbauteile, Teilsysteme, betriebliche Bestimmungen, Schutzmaßnahmen und Rechte der Seilbahnunternehmen.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz

- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird; BGBl. I Nr. 38/2004.
Das Eisenbahngesetz wird in 87 Punkten umfangreich geändert.
- Bundesgesetz über Leistungen für Privatbahnen (Privatbahngesetz 2004 – PrivbG); BGBl. I Nr. 39/2004.
Gemäß § 1 Privatbahngesetz sind Privatbahnen Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der umfassenden Planung und des Baues der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner oder von Teilen derselben an die Brenner Eisenbahn GmbH (BE-Ü-VO) geändert wird; BGBl. II Nr. 44/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit welcher die Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG (HL-Ü-VO) geändert wird; BGBl. II Nr. 75/2004.

Energie

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 63/2004.
Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz wird in 13 Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001 (NÖ EIWG 2001); LGBl. für NÖ 7800-1, Nr. 39/04.
Unter anderem wird im § 11 Abs. 4 die Wortfolge „landesrechtliche Vorschriften verboten ist“ ersetzt durch die Wortfolge „raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist, oder wenn die in § 56 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden“.

Tirol

- Gesetz vom 2. Juli 2003 über die Regelung des Elektrizitätswesens in Tirol (Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 – TEG); LGBl. für Tirol Nr. 88/2003.
Das TEG enthält folgende Teile: Allgemeine Bestimmungen, Stromerzeugungsanlagen, elektrische Leitungsanlagen, Betrieb von Netzen, Erzeuger, Netzzugangsberechtigte, Netzbenutzung, Bilanzgruppen, Behörden, organisatorische Bestimmungen, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Vorarlberg

- Gesetz vom 4. September 2003 über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes; LGBl. für Vbg. Nr. 54/2003.
Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird in 17 Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die in den Anlagen 2 und 3 zum Gaswirtschaftsgesetz – GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden (Fernleitungsanlagenverordnung – FLAVO); BGBl. II Nr. 220/2004.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2004, mit der die Oö. Energiespar-Verordnung 2003 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 42/2004.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Juni 2003 über den Energieausweis von Bauten; LGBl. für Slbg. Nr. 65/2003.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 2003 über die Neukundmachung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 59/2003.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 13 Abs. 2 EIWOG durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 104/2003.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie – Protokoll „Energie“; BGBl. III Nr. 62/2004.

Feuerwehr, Katastrophenschutz

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002 und das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden; BGBl. I Nr. 89/2003.
- Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert wird; BGBl. I Nr. 55/2004.

Salzburg

- Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Salzburger Feuerwehrgesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 85/2003.

Wien

- Gesetz vom 22. Dezember 2003 über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz – W-KKG); LGBl. für Wien Nr. 60/2003.

Das W-KKG enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Vorsorgemaßnahmen, Notfallpläne, organisatorische Maßnahmen, Mitwirkungspflichten, Kosten, Verwendung von Daten sowie Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Verordnungen

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2003 zur Durchführung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001; LGBl. für Tirol Nr. 51/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004, mit der die Verordnung zur Durchführung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 40/2004.

Flurverfassung

Gesetze

Burgenland

- Gesetz vom 26. Juni 2003, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 61/2003.
Unter anderem werden die Bestimmungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Flurverfassungs-Landesgesetz eingefügt.

Gemeindenamen

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 2003, Zl. 3-VL 115-57/4-2003, mit der der Name der Marktgemeinde Treffen geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 40/2003.
Der Name der Marktgemeinde Treffen wird in „Treffen am Ossiacher See“ geändert.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kraubath an der Mur (politischer Bezirk Leoben); LGBl. für Stmk. Nr. 63/2003.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Dezember 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde St. Nikolai im Sausal (politischer Bezirk Leibnitz); LGBl. für Stmk. Nr. 109/2003.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 2004 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Gössendorf (politischer Bezirk Graz-Umgebung); LGBl. für Stmk. Nr. 17/2004.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Mai 2004 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Pöls (politischer Bezirk Judenburg); LGBl. für Stmk. Nr. 21/2004.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung der NÖ Landesregierung über die Änderung des Namens der Marktgemeinde Etsdorf-Haitzendorf von „Etsdorf-Haitzendorf“ auf „Grafenegg“; LGBl. für NÖ 1000/13-0, Nr. 86/03.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 2003 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Purgstall bei Eggersdorf“ in „Hart-Purgstall“ (politischer Bezirk Graz-Umgebung); LGBl. für Stmk. Nr. 92/2003.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 11. November 2003 über Ortschaftsnamen in der Gemeinde Thiersee; LGBl. für Tirol Nr. 9/2004.

Gemeinderecht

Gesetze

Burgenland

- Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 42/2003.
- Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 43/2003.
Die Bestimmungen für den Umweltgemeinderat werden eingeführt, der den Bürgermeister in Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen hat.
- Landesverfassungsgesetz vom 24. April 2003, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 44/2003.
Die Bestimmungen für den Umweltgemeinderat werden eingeführt, der den Bürgermeister in Angelegenheiten des örtlichen Umweltschutzes zu unterstützen hat.

Kärnten

- Gesetz vom 15. Mai 2003, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 35/2003.
Neu festgelegt wird, welche Gemeinden das Recht zur Führung der Bezeichnungen „Marktgemeinde“ und „Stadtgemeinde“ haben.
- Gesetz vom 18. Dezember 2003, mit dem die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 12/2004.
Die Bestimmungen über Unvereinbarkeitsangelegenheiten werden geändert.

Salzburg

- Gesetz vom 17. Dezember 2003, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert werden (Gemeinderechts-Novelle 2004); LGBl. für Slbg. Nr. 12/2004.
Unter anderem werden die Bestimmungen für die Veränderung von Gemeindegrenzen geändert.

Tirol

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 42/2003.
- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 43/2003.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 20/2004.

Kundmachungen

Burgenland

- Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003 über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung; LGBl. für Bgld. Nr. 55/2003.
- Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003 über die Wiederverlautbarung des Eisenstädter Stadtrechts; LGBl. für Bgld. Nr. 56/2003.
- Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003 über die Wiederverlautbarung des Ruster Stadtrechts; LGBl. für Bgld. Nr. 57/2003

Gemeindeverbände

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 19. September 2003, mit dem das Gesetz über die Überleitungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bildung von Gemeindeverbänden im Bezirk Feldkirchen aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 75/2003.

Salzburg

- Gesetz vom 24. September 2003, mit dem das Salzburger Gemeindeverbändegesetz geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 111/2003.
Neu eingefügt werden die Bestimmungen über eine Informationspflicht (§ 11a).

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juli 2003, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Marz und Siegraben und der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) Parndorf-Neudorf und Gattendorf-Zurndorf-Potzneusiedl auf die Landesregierung übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 53/2003.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. Juli 2003, mit der die 2. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird, LGBl. für NÖ 1600/3-6, Nr. 51/03.
Die Übertragung der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes durch die Gemeinden Auersthal, Engelhartstetten und Velm-Götzendorf sowie durch die Gemeinde Allensteig wird genehmigt.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. August 2003, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird, LGBl. für NÖ 1600/2-45, Nr. 64/03.

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 2004, mit der die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung geändert wird, LGBl. für NÖ 1600/2-46, Nr. 45/04.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Februar 2004 über die Genehmigung des Beitritts der Gemeinde Natschbach-Loipersbach zum Gemeindegewässerleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal; LGBl. für NÖ 2650/3-0, Nr. 23/04.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 7. November 2003, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirkes Freistadt mit Ausnahmen der Marktgemeinde Bad Zell über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 126/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 27. November 2003, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Hofkirchen i.M., Hörbich, Lembach i.M., Neustift i.M., Niederkappel, Oberkappel, Pfarrkirchen i.M. und Putzleinsdorf über die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Errichtung und den Betrieb von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 128/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. April 2004, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Altheim, Aspach, Geinberg, Höhnhart, Kirchdorf am Inn, Mining, Moosbach, Mühlheim am Inn, Polling im Innkreis, Rossbach, St. Veit im Innkreis, Treubach und Wenig im Innkreis über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten genehmigt wird; LGBl. für OÖ Nr. 20/2004.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Februar 2004, mit der die Fördermittel und die Monatsentgelte für Kindergartenpädagoginnen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) erhöht werden; LGBl. für Slbg. Nr. 17/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Änderung der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz; LGBl. für VlbG. Nr. 29/2004.

Kundmachungen

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. November 2003 über die Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadtgemeinde Oberwölz Stadt, der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, der Gemeinde Oberwölz Umgebung und der Gemeinde Winklern bei Oberwölz; LGBl. für Stmk. Nr. 91/2003.

Gewerbeordnung

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 102 der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 49/2004.
- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Teilen des § 359b der Gewerbeordnung 1994 durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 53/2004.
- Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idF BGBl. II Nr.

Grenzen, Gemeindegrenzen

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ 1030-88, Nr. 75/03.
- Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden; LGBl. für NÖ 1030-89, Nr. 76/03.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen – Eisenberg (KG Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG Burg); LGBl. für Bgld. Nr. 1/2004.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Moschendorf (KG Moschendorf) und Eberau (KG Gaas); LGBl. für Bgld. Nr. 2/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Eberau und Bildein; LGBl. für Bgld. Nr. 3/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Jabing; LGBl. für Bgld. Nr. 4/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Mischendorf; LGBl. für Bgld. Nr. 5/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Großpetersdorf und Mischendorf; LGBl. für Bgld. Nr. 6/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen – Eisenberg (KG Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG Woppendorf und KG Burg); LGBl. für Bgld. Nr. 7/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen – Eisenberg (KG Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG Burg); LGBl. für Bgld. Nr. 8/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:500 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Eberau (KG Kulm) und Strem (KG Deutsch Ehrendorf); LGBl. für Bgld. Nr. 9/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1) im Maßstab 1:1.000 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Deutsch Schützen – Eisenberg (KG Eisenberg an der Pinka) und Hannersdorf (KG Burg); LGBl. für Bgld. Nr. 10/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1-6) im Maßstab 1:500 dargestellt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 2003 betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Eberau (KG Kulm) und Strem (KG Deutsch Ehrendorf); LGBl. für Bgld. Nr. 11/2004.
Der neue Grenzverlauf und die maßgebenden Grenzpunkte sind planlich (Anlage 1 und 2) im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 9. September 2003, Zahl: 3 SV-59-42/2-2003, mit der die Grenze zwischen der Gemeinde Mölbing und der Gemeinde St. Georgen am Längsee, beide politischer Bezirk St. Veit/Glan, geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 64/2003.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ 0150/1-7, Nr. 96/03.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 16. Juli 2003 betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Pollham und Tollet; LGBl. für OÖ Nr. 90/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 11. September 2003 betreffend die Änderung der Grenzen der Gemeinden Arnreit und Berg bei Rohrbach; LGBl. für OÖ Nr. 114/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung der Grenzen der Stadtgemeinde Grieskirchen und der Gemeinde Tollet; LGBl. für OÖ Nr. 125/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. April 2004 betreffend die Änderung der Grenzen der Marktgemeinde Reichenthal und der Gemeinde Waldburg; LGBl. für OÖ Nr. 21/2004.

Kundmachungen, Abkommen und Vereinbarungen

Bund

- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die Errichtung eines gemeinsamen Kontaktbüros an der Autobahn-Grenzübergangsstelle Kittsee-Jarovce auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik; BGBI. III Nr. 83/2003.
- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen in WOLFURT; BGBI. III Nr. 102/2003.

- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Slowenien über die Errichtung von gemeinsamen Grenzabfertigungsstellen; BGBl. III Nr. 11/2004.

Steiermark

- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 2003 über die Änderung der Grenzen zwischen den Marktgemeinden Klöch und Halbenrain, je politischer Bezirk Radkersburg; LGBl. für Stmk. Nr. 88/2003.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Dezember 2003 über die Änderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld, je politischer Bezirk Fürstenfeld; LGBl. für Stmk. Nr. 101/2003.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 9. September 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Leisach; LGBl. für Tirol Nr. 97/2003.
- Kundmachung der Landesregierung vom 15. April 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Ellmau und der Gemeinde Going am Wilden Kaiser; LGBl. für Tirol Nr. 103/2003.
- Kundmachung der Landesregierung vom 25. November 2003 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinde Breitenwang; LGBl. für Tirol Nr. 109/2003.

Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung vom 30. Oktober 2003 über eine Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Marktgemeinden Nenzing und Frastanz; LGBl. für VlbG. Nr. 60/2003.
- Kundmachung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über eine Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Feldkirch und der Gemeinde Meiningen; LGBl. für VlbG. Nr. 63/2003.
- Kundmachung der Landesregierung über eine Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Höchst und Fußach; LGBl. für VlbG. Nr. 79/2003.

Grundbuch

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsgestützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchsumstellungsgesetz – GUG) geändert wird (GUG-Novelle 2003); BGBl. I Nr. 94/2003.
Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, die Umstellung der Urkundensammlung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 3) nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit mit Verordnung anzuordnen. In der Verordnung ist der räumliche, zeitliche und sachliche Anwendungsbereich der Umstellung sowie die Art der Erfassung und Speicherung der Urkunden zu bestimmen.

Grundverkehr

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 18. Dezember 2003 zur Regelung des Grundverkehrs (Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG); LGBl. für Ktn. Nr. 9/2004.
Das Grundverkehrsgesetz 2002 enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Beschränkungen für den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Ausländergrundverkehr, gemeinsame Bestimmungen, Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 28/2004.
Das Grundverkehrsgesetz wird in 58 Punkten geändert.

Wien

- Gesetz vom 11. September 2003, mit dem das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 39/2003.
Das Ausländergrunderwerbsgesetz wird in drei Punkten geändert.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend inländische Zweitwohnsitze; BGBl. II Nr. 528/2003.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 5. Dezember 2003 über die Erklärung von Gebieten zu Vorbehaltsgebieten (Oö. Vorbehaltsgebiete-Verordnung); LGBl. für OÖ Nr. 134/2003.

Kundmachungen

Vorarlberg

- Kundmachung des Landeshauptmannes über die Aufhebung von Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 34/2004.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 29. März 2004 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 11/2004.

Heilvorkommen, Kurorte

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 26. Juni 2003, mit dem das Kärntner Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 58/2003.
Unter anderem werden die Bestimmungen über die räumliche Änderung von Kuranstalten geändert.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 29. August 2003, mit dem das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 105/2003.
Das Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz wird in 28 Punkten geändert.

Tirol

- Gesetz vom 4. Februar 2004 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004); LGBl. für Tirol Nr. 24/2004.
Das Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004 enthält folgende Abschnitte: Allgemeines, Heilvorkommen, Kurorte, Kuranstalten, Enteignung, sanitäre Aufsicht, Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung über die Festsetzung des Umfanges des Kurgebietes im Luftkurort Marktgemeinde Gutenstein; LGBl. für NÖ 7600/11-0, Nr. 38/04.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Juni 2003 über die Festsetzung des Kurbezirkes „Höhenluftkurort Fischbach“; LGBl. für Stmk. Nr. 53/2003.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2003 über die Festsetzung des Kurbezirkes Laßnitzhöhe; LGBl. für Stmk. Nr. 75/2003.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 25. Juli 2003 über eine Änderung der Anerkennung von Heilquellen; LGBl. für NÖ 7600/7-3, Nr. 57/03.
- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 21. August 2003 über eine Änderung der Anerkennung von Heilquellen; LGBl. für NÖ 7600/7-4, Nr. 67/03.
- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 10. Oktober 2003 über eine Änderung der Anerkennung von Heilquellen; LGBl. für NÖ 7600/7-5, Nr. 89/03.
- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 31. März 2004 über eine Änderung der Anerkennung von Heilquellen; LGBl. für NÖ 7600/7-6, Nr. 25/04.

Jagd und Fischerei

Gesetze

Vorarlberg

- Gesetz vom 12. Juni 2003 über die Erhebung einer Jagdabgabe (Jagdabgabegesetz); LGBl. für VlbG. Nr. 28/2003.

Verordnungen

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 2003, Zl. 11-JAG-1749/18-2003, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 41/03.
- Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2004, Zl. 11-JAG-189/3-2003, mit der die Verordnung zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 15/04.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 2003, mit der die NÖ Schwarzwildverordnung erlassen wird; LGBl. für NÖ 6500/13-0, Nr. 88/03.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. November 2003, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 6500/1-38, Nr. 91/03.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 19. Mai 2004, mit der die Schonzeitenverordnung geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 27/2004.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. November 2003, mit der die Salzburger Fischereiverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 127/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. November 2003 zur Festlegung der Höchstabschüsse für Graureiher und Kormorane (Vogelabschussplanverordnung 2004); LGBl. für Slbg. Nr. 2/2004.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 2003, mit der für Rot- und Gamswild Mindestabschüsse festgelegt werden (Abschussplanverordnung 2004 bis 2006); LGBl. für Slbg. Nr. 3/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 1983 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 14/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee; LGBl. für VlbG. Nr. 78/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 30. März 2004 über die Festlegung des Mindestabschusses an Rotwild im Jagdjahr 2004/2005; LGBl. für VlbG. Nr. 13/2004.

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983; LGBl. für Tirol Nr. 41/2004.

Kindergarten

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 1. Juli 2003, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 80/2003.

Wien

- Gesetz vom 11. September 2003, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003 geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 40/2003.

Verordnungen

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004 über die pädagogische Kindergartenarbeit (Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan); LGBl. für VlbG. Nr. 30/2004.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juli 2003 betreffend das Wiener Kindertagesheimwesen (Wiener Kindertagesheimverordnung – WKTHVO); LGBl. für Wien Nr. 29/2003.

Unter anderem werden durch die Kindertagesheimverordnung die Ausstattung des Kindertagesheims, die Raumgrößen, die Ausstattung des Sanitärraums und der Küche geregelt.

Krankenanstalten

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 26. Juni 2003, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert werden; LGBl. für Ktn. Nr. 56/2003.
- Gesetz vom 26. Juni 2003, mit dem das Kärntner Krankenanstaltenfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 57/2003.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG); LGBl. für NÖ 9440-21, Nr. 18/04.
- NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) – Druckfehlerberichtigung; LGBl. für NÖ 9440-22, Nr. 50/04.

Oberösterreich

- Landesgesetz vom 28. April 2004, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2004); LGBl. für OÖ Nr. 23/2004.

Salzburg

- Gesetz vom 21. Mai 2003, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 69/2003.
- Gesetz vom 24. September 2003, mit dem das Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 110/2003.

Tirol

- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 46/2003.

Verordnungen

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 13. Mai 2003, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 52/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2003, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 55/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 23. Dezember 2003, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2003 erlassen wird; LGBl. für Tirol Nr. 1/2004.

Vorarlberg

- Verordnung vom 6. November 2003 über eine Änderung der Verordnung über den Vorarlberger Spitalplan 2005; LGBl. für VlbG. Nr. 62/2003.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Mai 2004, mit der der Wiener Krankenanstaltenplan 2003 (WKAP 2003) erlassen wird; LGBl. für Wien Nr. 21/2004.
Der Krankenanstaltenplan gliedert sich in folgende Paragrafen: Geltungsbereich, Planungsgebiet, Planungshorizont, In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen.

Land- und Forstwirtschaft

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz und das Forstgesetz 1975 geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2003); BGBl. I Nr. 78/2003.
- Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1999 geändert wird; BGBl. I Nr. 3/2004.

Steiermark

- Landesgesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004); LGBl. für Stmk. Nr. 22/2004.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Eintrittstellen-Verordnung 2002 geändert wird; BGBl. II Nr. 488/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Weinviertel (DAC-Verordnung „Weinviertel“) geändert wird; BGBl. II Nr. 38/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur 3. Änderung der Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000; BGBl. II Nr. 123/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 138/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 179/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Eintrittstellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (Eintrittstellen-Verordnung 2004); BGBl. II Nr. 186/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Nutzung von Stilllegungsflächen im Wirtschaftsjahr 2004/2005; BGBl. II Nr. 268/2004.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2003, Zl. -11-ALL-18/41-2003, mit der die Verordnung über die Nutztier- und Intensivtierhaltung in der Landwirtschaft (Nutztier- und Intensivtierhaltungsverordnung) geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 77/2003.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 78/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Oktober 2003, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Salzburger Arbeitsstättenverordnung für Land- und Forstwirtschaft – AStV-LFW); LGBl. für Slbg. Nr. 101/2003.
Die Verordnung enthält folgende Abschnitte: Allgemeines, allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten, Sicherung der Flucht, Anforderungen an Arbeitsräume, sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen, Erste Hilfe und Brandschutz, Arbeitsstätten im Freien und Schlussbestimmungen.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AstVO); LGBl. für Stmk. Nr. 97/2003.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft – Protokoll „Berglandwirtschaft“; BGBl. III Nr. 56/2004.

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald – Protokoll „Bergwald“; BGBl. III Nr. 58/2004.

Luftfahrt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 73/2003.
Das Luftfahrtgesetz wird in 79 Punkten geändert.

Militär

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Aufhebung des Gefährdungsbereiches des Munitionslagers Unterlaa; BGBl. II Nr. 215/2004.

Natur- und Landschaftsschutz

Gesetze

Steiermark

- Gesetz vom 17. Juni 2003, mit dem das Gesetz über Nationalparkorgane (Steiermärkisches Nationalparkorganengesetz – Stmk. NPOG) erlassen und das Steiermärkische Berg- und Naturwachtgesetz 1977 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 69/2003.

Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem – unter anderem – das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 106/2003.
- Landesgesetz vom 19. Mai 2004, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Jagdgesetz und das Oö. Fischereigesetz geändert werden; LGBl. für OÖ Nr. 24/2004.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. Juli 2003, mit der die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung) geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 85/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 29. August 2003, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt werden (4. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung); LGBl. für OÖ Nr. 96/2003.
Für bestimmte Bereiche in den Gemeindegebieten von Gmunden und Ebensee werden Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. Naturschutzgesetzes im Bereich von Seen festgelegt.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 11. September 2003, mit der die „Quellflur bei Grueb“ in der Gemeinde Tiefgraben als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 113/2003.

Im Naturschutzgebiet sind unter anderem das Betreten durch Grundbesitzer und Berechtigte, Instandhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsgräben sowie die forstliche Nutzung eines bestimmten Waldstückes gestattet.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. September 2003, mit der die „Stadlau“ in der Gemeinde Klaffer als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 116/2003.
Im Naturschutzgebiet sind unter anderem das Betreten durch Grundbesitzer und Berechtigte, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Errichtung eines 2,5x2,5 m großen Heustadels gestattet.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 19. Dezember 2003, mit der das „Haslauer-Moos“ in der Gemeinde Oberwang als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 146/2003.
Im Naturschutzgebiet sind unter anderem das Betreten durch Grundbesitzer und Berechtigte sowie bestimmte Instandhaltungsmaßnahmen gestattet.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Dezember 2003, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 148/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Jänner 2004, mit der Teile des Aschachtales, Gemeinde Stroheim, als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für OÖ Nr. 9/2004.
Im Naturschutzgebiet sind das Betreten durch Grundbesitzer und Berechtigte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd gestattet.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2004, mit der das „Jackenmoos auf dem Mühlberg“ in der Gemeinde Geretsberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 16/2004.
Im Naturschutzgebiet sind das Betreten durch Grundbesitzer und Berechtigte sowie Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes gestattet.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2004, mit der das „Feuchtgebiet Teichstätt“ in der Gemeinde Lengau als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für OÖ Nr. 17/2004.
Im Naturschutzgebiet sind die in der Verordnung angeführten Eingriffe gestattet.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 27. Mai 2004, mit der Teile der Traun-Donau-Auen in der Stadtgemeinde Linz als Naturschutzgebiet festgestellt werden; LGBl. für OÖ Nr. 32/2004.
Im Naturschutzgebiet sind die in der Verordnung angeführten Eingriffe gestattet.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Juli 2003, mit der die Tennengebirge-Naturschutzgebiets-Verordnung und die Obertauern-Hundsfeldmoor-Naturschutzgebietsverordnung geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 80/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Juli 2003, mit der Teile der Gemeinden Krimml, Wald im Pinzgau und Neukirchen am Großvenediger zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Oberpinzgauer Nationalpark-Vorfeld-Landschaftsschutzverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 81/2003.
Im Landschaftsschutzgebiet finden die Einschränkungen der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung Anwendung.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Juli 2003, mit der Teile des Felbertales, des Ammertales und der Dorferöd zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Felbertal-Ammertal-Dorferöd-Landschaftsschutzverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 82/2003.
Im Landschaftsschutzgebiet finden die Einschränkungen der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung Anwendung.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 16. Juli 2003, mit der 34 Landschaftsschutzverordnungen geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 83/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Februar 2004, mit der bestimmte Salzburger Seen und deren Umgebung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden (Seenschutzverordnung 2003); LGBl. für Slbg. Nr. 15/2004,
Die Seenschutzverordnung 2003 gliedert sich in geschützte Seen, Schutzzweck, Schutzbestimmungen sowie In- und Außerkrafttreten.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 2003, mit der das Mürzer Oberland im politischen Bezirk Mürzzuschlag das Prädikat „Naturpark“ erhält; LGBl. für Stmk. Nr. 89/2003.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung von Teilen des Ruhegebietes Öztaler Alpen, des Naturschutzgebietes Fließler Sonnenhänge und der Landschaftsschutzgebiete Arzler Pitzklamm und Riegetal zum Naturpark; LGBl. für Tirol Nr. 56/2003.
Die in der Anlage dargestellten Teile des Ruhegebietes Öztaler Alpen, des Naturschutzgebietes Fließler Sonnenhänge und der Landschaftsschutzgebiete Arzler Pitzklamm und Riegetal werden zum Naturpark Kaunergrat-Pitztal-Kaunertal erklärt.
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung des Riegetales in der Gemeinde Jerzens zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Riegetal); LGBl. für Tirol Nr. 57/2003.
Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unter anderem folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung: Die Errichtung und Anbringung von Anlagen, der Neubau und die Verlegung von Straßen und Wegen, die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen, Geländeabtragungen, Aufschüttungen sowie Neuaufforstungen.
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2003 über die Erklärung von Teilen der Pitzklamm im Gebiet der Gemeinde Arzl im Pitztal zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Arzler Pitzklamm); LGBl. für Tirol Nr. 58/2003.
Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unter anderem folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung: Die Errichtung und Anbringung von Anlagen, der Neubau und die Verlegung von Straßen und Wegen, die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen, Geländeabtragungen, Aufschüttungen sowie Neuaufforstungen.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 7. August 2003 über eine Änderung der Naturschutzverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 36/2003.
Die Verordnung wird in 37 Punkten geändert. Dabei werden unter anderem die Überwachung des Erhaltungszustandes, die Europaschutzgebiete und das Verschlechterungsverbot neu geregelt.
- Verordnung der Landesregierung vom 30. September 2003 über das Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Verwall“; LGBl. für VlbG. Nr. 56/2003.
Die Verordnung enthält folgende Paragraphen: Schutzgebiet, Zweck, Schutzmaßnahmen, Gebietsbetreuer sowie Natura 2000 Beirat Verwall.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg – Obere Mähder“ in Lustenau; LGBl. für VlbG. Nr. 77/2003.
- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer – Bregenzerachmündung“ in Bregenz und Hard; LGBl. für VlbG. Nr. 31/2004.

Kundmachungen, Vereinbarungen

Bund

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse; BGBl. I Nr. 107/2003.
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege – Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“; BGBl. III Nr. 61/2004.

Steiermark

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse; LGBl. für Stmk. Nr. 70/2003.

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juli 2003 über die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ zum geschützten Landschaftsteil; LGBl. für Tirol Nr. 69/2003.

Raumordnung und Raumplanung

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 20. November 2003, mit dem das Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 8/2004.
Das Kärntner Bodenbeschaffungsfondsgesetz wird in zwei Punkten – geringfügig – geändert.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ 8000-16, Nr. 40/04.
Es werden für das Grünland neue Regelungen betreffend die Widmung von Flächen für Windkraftanlagen eingeführt.
- Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 1976); LGBl. für NÖ 8000-17, Nr. 41/04.
Es werden für das Grünland neue Regelungen betreffend die Ausübung des Buschenschanks und die Errichtung von Ausgedingehäusern eingeführt.

Salzburg

- Gesetz vom 24. September 2003, mit dem die Garagenordnung und das Gesetz LGBl. Nr. 68/1966 aufgehoben sowie das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 107/2003.
Unter anderem werden die Bestimmungen hinsichtlich Garagen und Kfz-Abstellplätzen geändert.
- Gesetz vom 17. Dezember 2003, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 13/2004.
Unter anderem werden die Bestimmungen für die Umweltprüfung, die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten, die Erstellung von Entwicklungsprogrammen, die Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso II-Betriebe sowie die Umsetzungshinweise geändert.
- Gesetz vom 4. Februar 2004, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz geändert werden (Hochwasserschutz-Maßnahmengesetz); LGBl. für Slbg. Nr. 36/2004.
Mehrere Bestimmungen hinsichtlich eines verbesserten Hochwasserschutzes werden in den einzelnen Gesetzen aufgenommen.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der Einkaufsorte festgelegt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 72/2003.
13 Gemeinden werden als Einkaufsorte festgelegt.

Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Juli 2003, Zl.: 3Ro-ALLG-294/10-2003, mit der Regelungen für die Festlegung von Orts- und Stadtkernen in Ober- und Mittelzentren erlassen werden (Orts- und Stadtkern-Verordnung – K-OSKV); LGBl. für Ktn. Nr. 44/2003.
Die Festlegung von Orts- und Stadtkernen gemäß § 9a Ktn GplG hat in folgenden Schritten zu erfolgen: Bestimmung des historisch gewachsenen Ortsmittelpunktes, Analyse der Nutzungsstruktur sowie der städtebaulichen Gegebenheiten im Umfeld des Ortsmittelpunktes, Bestimmung der äußeren Grenzen des Orts- und Stadtkernes sowie Festlegung der Umfangslinie des Orts- und Stadtkernes.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. Juli 2003, mit der das Regionale Raumordnungsprogramm Untere Enns geändert wird; LGBl für NÖ 8000/35-11, Nr. 49/03.
In der Anlage 1 wird der Plan (ÖK 1:50.000) ausgetauscht. In der Anlage 3 entfällt bei der Gemeinde St. Valentin nach der Ortsbezeichnung „Windberg“ die Wortfolge „bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten“.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 2004, mit der das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen geändert wird; LGBl für NÖ 8000/75-1, Nr. 20/04.
In der Anlage 1 wird die Blattübersicht und das Planblatt Nr. 75 (ÖK 1:50.000) ausgetauscht. In der Anlage 4 wird bei der Gemeinde Waidmannsfeld in der mittleren Zeile nach dem Wort „bestehende“ die Wortfolge „bzw. erweiterte“ eingefügt.

Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 9. Juli 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 86/2003.
Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Mauthausen mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 14.197 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 8.500 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 11. September 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 112/2003.
Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Vöcklabruck mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 16.082 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 10.000 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. September 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 118/2003.
Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Steyr mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 6.436 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Handelsbetriebe, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 850 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. September 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 119/2003.
Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Hörsching mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 4.646 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Handelsbetriebe, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.000 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 6. Oktober 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 121/2003.

Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Freistadt mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 16.604 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Handelsbetriebe, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.150 m² errichtet werden dürfen.

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 31. Oktober 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr.123/2003.
Die Widmung eines Grundstücks in der Stadtgemeinde Schärding mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 6.866 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf dem Handelsbetriebe, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 850 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 27. November 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 129/2003.
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Enns mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 14.227 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 19. Dezember 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 141/2003.
Die Widmung von Grundstücken in der Landeshauptstadt Linz mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 1.656 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 19. Dezember 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 142/2003.
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Traun mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 29.400 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 19. Dezember 2003 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Traunviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 143/2003.
Die Widmung von Grundstücken in der Gemeinde Tiefengraben mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 5.781 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Handelsbetriebe, die gemischte Waren einschließlich Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.100 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 30. Jänner 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 5/2004.
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Mattighofen mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 15.178 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Handelsbetriebe, die gemischte Waren einschließlich Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.850 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 27. Februar 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 10/2004.
Die Widmung von Grundstücken in der Marktgemeinde Mauthausen mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 18.424 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Fachmärkte bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 7.000 m² errichtet werden dürfen.
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung vom 19. Mai 2004 über die Verwendung von Grundstücken in der Region Mühlviertel als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf; LGBl. für OÖ Nr. 26/2004.
Die Widmung von Grundstücken in der Stadtgemeinde Grein mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 6.000 m² wird als Gebiet für Geschäftsbauten für zulässig erklärt, auf denen Handelsbetriebe,

die gemischte Waren einschließlich Lebens- und Genussmittel anbieten, bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.100 m² errichtet werden dürfen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. Juli 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Gemeinde Golling an der Salzach für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Golling an der Salzach – Projekt an der Kreuzung Salzachtal-Straße/Pfarrgasse); LGBl. für Slbg. Nr. 62/2003.
Die Verwendung von Grundstücken in Golling an der Salzach für Handelbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 720 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der B 96 Murtalstraße/Zinsbrücke); LGBl. für Slbg. Nr. 88/2003.
Die Verwendung von Grundstücken in Mörtelsdorf für Handelbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. August 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Tamsweg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Tamsweg – Projekt an der Kreuzung Friedhofstraße/Schwimmschulstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 89/2003.
Die Verwendung von Grundstücken in Tamsweg für Handelbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. September 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde St Johann im Pongau für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt St Johann im Pongau – Projekt an der Hauptstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 90/2003.
Die Verwendung von Grundstücken in St. Johann im Pongau für Handelbetriebe der Kategorie Fachmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.800 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. September 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt an der Europastraße südwestlich des Thalhammergutes); LGBl. für Slbg. Nr. 91/2003.
Die Verwendung von Grundstücken in Hallein für Handelbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.200 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. September 2003 zur Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsprogrammes; LGBl. für Slbg. Nr. 94/2003.
Das Landesentwicklungsprogramm gliedert sich in folgende Abschnitte: Landesstruktur, Planungsregionen und Regionalverbände, grenzüberschreitende Raumplanung, Ziele und Maßnahmen zur Ordnung und Entwicklung der Landesstruktur.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Oktober 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Oberndorf für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Oberndorf – Projekt im Bereich zwischen der B 156 Lamprechtshausener Straße und der Lokalbahntrasse); LGBl. für Slbg. Nr. 102/2003.
Die Verwendung von Grundstücken in Oberndorf für Handelbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 2. September 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Gemeinde Strobl – Projekt an der Kreuzung Moosgasse/Bahnstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 115/2003.
Die Verwendung von Grundstücken in Strobl für Handelbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² zulässig.

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Schumacherstraße – Nachnutzung Stadion Lehen); LGBl. für Slbg. Nr. 5/2004.
Die Verwendung von Grundstücken in Salzburg für Handelbetriebe der Kategorie Einkaufszentren ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.400 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 30. Dezember 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Salzburg für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Salzburg – Projekt an der Kreuzung Kleßheimer Allee/Julius-Welser-Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 11/2004.
Die Verwendung von Grundstücken in Salzburg für Handelbetriebe der Kategorie Verbrauchermärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Hallein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Hallein – Projekt im Bereich der Kreuzung Europastraße/Bürgermeisterstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 19/2004.
Die Verwendung von Grundstücken in Hallein für Handelbetriebe der Kategorie Fachmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.100 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Februar 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Eugendorf für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Eugendorf – Projekt an der B1 Wiener Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 20/2004.
Die Verwendung von Grundstücken in Eugendorf für Handelbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.800 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9. Februar 2004 über die Bauten von Kleingartengebieten; LGBl. für Slbg. Nr. 21/2004.
In Kleingartengebieten sind jedenfalls unzulässig: Bauten in anderer als Holzbauweise, Bauten mit mehr als einem Geschoß, Bauten mit einer Standfläche von über 14 m², Bauten mit einem überdachten Vorplatz von mehr als 10 m², Bauten mit einer Heizung.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. März 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Seekirchen am Wallersee – Projekt an der Hauptstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 40/2004.
Die Verwendung von Grundstücken in Seekirchen für Handelbetriebe der Kategorie „Einkaufszentren“ ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 3.900 m² zulässig.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 14. April 2003 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Bad Hofgastein – Projekt an der Kreuzung B 167 Gasteiner Straße/Zittrauergasse); LGBl. für Slbg. Nr. 41/2004.
Die Verwendung von Grundstücken in Vorderschneeberg für Handelbetriebe der Kategorie „C&C-Märkte“ ist bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 2.300 m² zulässig.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003, mit der die Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 61/2003.
Für die in der Verordnung angeführten Baugebiete werden Mindest- und Höchstwerte der Bebauungsdichte sowie Ausnahmen in überwiegend bebauten Gebieten bestimmt.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 2003, mit der die Form, der Maßstab und die Planzeichen für Flächenwidmungspläne geregelt werden (Planzeichenverordnung 2003); LGBl. für Stmk. Nr. 93/2003.
Die Planzeichenverordnung 2003 enthält folgende Abschnitte: Allgemeines, Planausfertigung, Datensatz bei digitaler Erstellung, Änderungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie in der Anlage 1 die Datenschnittstellenbeschreibung.

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. März 2004, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Liezen erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 24/2004.
Das regionale Entwicklungsprogramm enthält folgende Abschnitte: Allgemeines Bestimmungen, Ziele und Maßnahmen, Gemeindefunktionen, Vorrangzonen, örtliche Siedlungsschwerpunkte, Regionalplan und Schlussbestimmungen.
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Mai 2004, mit welcher das Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung) erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 25/2004.
Die Einkaufszentrenverordnung enthält folgende Paragraphen: Grundsätze und Ziele, Vorgaben für Einkaufszentren und die örtliche Raumplanung, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 62/2003.
Bestimmte Grundstücke in Kirchbichl werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 63/2003.
Bestimmte Grundstücke in Höfen werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/2003.
Bestimmte Grundstücke in Kirchbichl werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 22. Juni 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 65/2003.
Bestimmte Grundstücke in Unterangerberg werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juni 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 66/2003.
Bestimmte Grundstücke in Bach werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 8. Juli 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 74/2003.
Bestimmte Grundstücke in Schlitters werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 93/2003.
Bestimmte Grundstücke in Wörgl-Kufstein werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2003, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Schwaz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 104/2003.
Die Anlage zu § 1 wird in der Weise verändert, dass der in der Anlage dargestellte Erweiterungsbereich in die Kernzone für Einkaufszentren aufgenommen wird.

- Verordnung der Landesregierung vom 13. Jänner 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Westliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 7/2004.
Bestimmte Grundstücke in Axams werden von der Festlegung als Freihaltegebiete ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 über die Festlegung der Kleinregionen; LGBl. für Tirol Nr. 12/2004.
Das Land Tirol wird in die 55 in der Anlage angeführten Kleinregionen eingeteilt.
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Februar 2004, mit der die Plangrundlagen, die Form, die Maßstäbe und die Planzeichen der örtlichen Raumordnungskonzepte, der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne geregelt werden (Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004); LGBl. für Tirol Nr. 13/2004.
Die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 enthält neben den Anlagen 1 bis 3 folgende Paragraphen: Grundsätze der Erstellung und Darstellung, Form, Darstellungsmaßstäbe, Darstellung von Änderungen, In-Kraft-Treten, Auflegung und Übergangsbestimmungen.
- Verordnung der Landesregierung vom 28. Jänner 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend Freihaltegebiete für die Kleinregion Südöstliches Mittelgebirge geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 15/2004.
Bestimmte Grundstücke in Sistrans werden von der Festlegung als Freihaltegebiete ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 16/2004.
Bestimmte Grundstücke in Musau, Reutte und Hinterbichl werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 24. Februar 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 17/2004.
Bestimmte Grundstücke in Vorderhornbach werden von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 13. April 2004, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 32/2004.
Bestimmte Grundstücke in Häring werden von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen.
- Verordnung der Landesregierung vom 13. April 2004, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Kirchbichl festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 34/2004.
Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone, die im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen ist, zulässig.
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadt Innsbruck festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 39/2004.
Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone, die im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen sind, zulässig.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Ludesch; LGBl. für VlbG. Nr. 57/2003.
In der Gemeinde Ludesch wird die Widmung einer Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsfläche von 565 m² für Waren des täglichen Bedarfs und 310 m² für sonstige Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig erklärt.
- Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 2003 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil; LGBl. für VlbG. Nr. 58/2003.

In der Gemeinde Rankweil wird die Widmung einer Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsfläche von 800 m² für sonstige Waren des nicht täglichen Bedarfs und 1.200 m² für autoabhängige Waren für zulässig erklärt.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Jänner 2004 über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales; LGBl. für VlbG. Nr. 1/2004.

Ein Grundstück in der Gemeinde Höchst wird aus dem Geltungsbereich der Rheintal-Grünzone herausgenommen und andere Grundstücke werden einbezogen.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Jänner 2004 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 2/2004.

In der Gemeinde Altenstadt wird die Widmung einer Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² für Waren des täglichen Bedarfs und maximal 1.200 m² für sonstige Waren des nicht täglichen Bedarfs für zulässig erklärt.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Jänner 2004 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Alberschwende; LGBl. für VlbG. Nr. 3/2004.

In der Gemeinde Alberschwende wird die Widmung einer Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsfläche von 1.600 m², hievon maximal 600 m² für Waren des täglichen Bedarfs, für zulässig erklärt.

- Verordnung der Landesregierung vom 8. Jänner 2004 über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bezau; LGBl. für VlbG. Nr. 4/2004.

In der Gemeinde Bezau wird die Widmung einer Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsfläche von 1.000 m², hievon maximal 600 m² für Waren des täglichen Bedarfs, für zulässig erklärt.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung – Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“; BGBl. III Nr. 57/2004.

Slowenien hat am 28. Jänner 2004 seine Ratifikationsurkunde zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung – Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ hinterlegt.

Kärnten

- Kundmachung der Landesregierung vom 18. November 2003, Zl. -2V-LG-750/7-2003, hinsichtlich des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan als gesetzwidrig aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 73/2003.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 30. September 2003, V 60/03-7, ausgesprochen, dass die Verordnung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 26.2.1998, mit der ein textlicher Bebauungsplan erlassen wird, als gesetzwidrig aufgehoben wird.

- Kundmachung der Landesregierung vom 2. Dezember 2003, Zl. -2V-LG-770/5-2003, hinsichtlich des Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Verordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg teilweise als gesetzwidrig aufgehoben wird; LGBl. für Ktn. Nr. 81/2003.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2003, V 83/03-5, ausgesprochen, dass die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfberg vom 29.11.1994, soweit sie sich auf ein bestimmtes Grundstück mit eingeschossiger Baufläche in Kleinedling bezieht, als gesetzwidrig aufgehoben wird.

- Kundmachung der Landesregierung vom 27. Jänner 2004, Zl. -2V-LG-720/12-2004, über die Aufhebung einzelner Wortfolgen im Entwicklungsprogramm für Versorgungsinfrastruktur sowie

Niederösterreich

- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 18. September 2003 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit sowie die Aufhebung eines Teiles der Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf; LGBl. für NÖ 8201/15-0, Nr. 83/03.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 18. Juni 2003, V 4/03-9, ausgesprochen, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Enzersdorf am Gebirge, beschlossen am 11. Mai 1993, mit der der Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet abgeändert worden ist, soweit sie für bestimmte Grundstücke eine Baufluchtlinie, den „Abstand der Baufluchtlinien“ von „21 m“ sowie eine hintere Baufluchtlinie festgelegt, gesetzwidrig war.
- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 12. Dezember 2003 über die Aufhebung einer Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadt Waidhofen an der Ybbs; LGBl. für NÖ 8000/90-0, Nr. 99/03.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2003, V 85/03-12, die Verordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs vom 31. Mai 1999 betreffend eine Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms als gesetzwidrig aufgehoben.
- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 13. Mai 2004 über die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Eichgraben; LGBl. für NÖ 8000/91-0, Nr. 29/04.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 23. Februar 2004, V 117/03-7, die Verordnung der Marktgemeinde Eichgraben vom 21. Juni 1994, mit der das örtliche Raumordnungsprogramm 1994 erlassen wurde, soweit sie für das Grundstück Nr. 575, KG Eichgraben, die Widmungs- und Nutzungsarten Grünland-Landwirtschaft und Verkehrsfläche festlegt, als gesetzwidrig aufgehoben.
- Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 9. Juni 2004 über die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Klosterneuburg; LGBl. für NÖ 8000/92-0, Nr. 44/04.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 28. Februar 2004, V 127/03-7, die Verordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 17. Dezember 1987, mit der das örtliche Raumordnungsprogramm erlassen wurde, , soweit damit für das Grundstück Nr. 1179/1, KG Weidling, die Widmung Grünland-Landwirtschaft festgelegt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. November 2003 über die Aufhebung einer Bestimmung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes; LGBl. für Stmk. Nr. 95/2003.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 25.9.2003, G 9, 10/03-6, den § 50a Stmk ROG als verfassungswidrig aufgehoben.
- Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. April 2004 über die Aufhebung einer Verordnung der Gemeinde Stallhof; LGBl. für Stmk. Nr. 15/2004.
Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11. März 2004, V 126/03-10, die Bauungsrichtlinien der Gemeinde Stallhof als gesetzwidrig aufgehoben.

Schifffahrt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 102/2003.

Der 2., 6. und 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes gelten nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.

Verordnung

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Schifffahrtsanlagenverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 124/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 177/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf Inn, Salzach und Saalach; BGBl. II Nr. 267/2004.

Kärnten

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 2003, Zl. 8 Sch-50/11/2003, mit der Teile des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 34/2003.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. April 2004, Zl. 8 Sch-50/16/2004, mit der Teile des Ossiacher Sees für die Durchführung einer Ruderregatta vorbehalten werden; LGBl. für Ktn. Nr. 21/2004.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. Juli 2003 über schifffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf dem Traunsee vom 12. September 2003 bis 14. September 2003; LGBl. für OÖ Nr. 89/2003.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 10. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung über schifffahrtspolizeiliche Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Seen des Landes Salzburg; LGBl. für Slbg. Nr. 24/2004.

Schulwesen

Gesetze

Kärnten

- Gesetz vom 15. Mai 2003, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 37/2003.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes; LGBl. für NÖ 5000-16, Nr. 53/03.
- Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes; LGBl. für NÖ 5070-8, Nr. 54/03.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit welcher die Schulsprengel für die öffentlichen Volksschulen des Burgenlandes festgesetzt werden; LGBl. für Bgld. Nr. 50/2003.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen; LGBl. für Bgld. Nr. 41/2004.

Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Juli 2003, Zl: 6-OG1-21/14-2003, mit der die Schulsprengel für die Volksschulen in den Gemeinden des politischen Bezirks Völkermarkt festgesetzt werden; LGBl. für Ktn. Nr. 39/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. September 2003, Zl. 10L-LBFS-1/148-2003, mit der die Verordnung über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung) geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 55/2003.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. Juli 2003, mit welcher der NÖ Musikschulplan geändert wird; LGBl für NÖ 5200/2-5, Nr. 56/03.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. August 2003, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Volksschulen und die Volksschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ 5000/20-21, Nr. 70/03.
- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. August 2003, mit der die Verordnung über die Schulsprengel der Sonderschulen und die Sonderschulgemeinden in Niederösterreich geändert wird; LGBl. für NÖ 5000/30-16, Nr. 71/03.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. November 2003, mit der die Schulsprengelverordnung für Vorschulstufen im Land Salzburg geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 116/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 7. November 2003, mit der die Sonderschulsprengelverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 117/2003.
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Schulsprengelverordnung für bestimmte allgemein bildende Pflichtschulen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung – Flachgau, der Verordnung, mit der für die öffentlichen Volksschulen in der Stadt Salzburg der Schulsprengel festgesetzt wird, der Verordnung, mit der für die öffentlichen Hauptschulen in der Stadt Salzburg die Schulsprengel festgesetzt werden, und der Verordnung, mit der für die öffentlichen Polytechnischen Lehrgänge in der Stadt Salzburg die Schulsprengel festgesetzt werden; LGBl. für Slbg. Nr. 6/2004.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Allgemeine Sonderschule St. Johann i. T. und für die öffentliche Sonderschule für schwerst- und mehrfachbehinderte Kinder St. Johann i. T.; LGBl. für Tirol Nr. 20/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Schulsprengel der öffentlichen Hauptschulen (Hauptschulsprengelverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 32/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2004 über eine Änderung der Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Schülerhalterverband Polytechnische Schule Rankweil“; LGBl. für VlbG. Nr. 8/2004.

Verordnung

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003 über die Erhöhung der Ortstaxe nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz; LGBl. für Bgld. Nr. 49/2003.
Die Ortstaxe beträgt in allen Gemeinden des Burgenlandes pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet 90 Cent.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. September 2003 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz; LGBl. für Bgld. Nr. 62/2003.
In der Gemeinde Sigleß wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Oktober 2003 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen; LGBl. für Bgld. Nr. 65/2003.
Für die in der Verordnung angeführten Gemeinden des Burgenlandes werden die Ortsklassen I-IV für die Jahre 2003-2007 festgesetzt.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Jänner 2004, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Oktober 2003 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 21/2004.
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 2004 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992; LGBl. für Bgld. Nr. 39/2004.
In der Gemeinde Mühlgraben wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. Dezember 2003, mit der die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung) geändert wird; LGBl. für NÖ 7400/1-11, Nr. 110/03.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 9. Juli 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 84/2003.
Die Bestimmungen über die Errichtung des Tourismusverbandes „Mühlviertler Alm“ werden geändert.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Oktober 2003, mit der eine Mustergeschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird; LGBl. für OÖ Nr. 122/2003.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 151/2003.
Die Bestimmungen über die Errichtung des Tourismusverbandes „Nationalpark Region Ennstal“ werden geändert.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 19. Mai 2004, mit der die Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 29/2004.
Die Bestimmungen über die Errichtung des Tourismusverbandes „Mondseeland“ werden geändert.

Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck-Igls und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 91/2003.

- Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Stubai-Fulpmes-Mieders-Schöberg-Telfes geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 92/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Wörgl Brixental; LGBl. für Tirol Nr. 110/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Achensee geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 111/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Reutte und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 112/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Ferienregion Telfs und Umgebung; LGBl. für Tirol Nr. 113/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hall-Thaur-Gnadenwald geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 114/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Hochpustertal; LGBl. für Tirol Nr. 115/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Imst geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 116/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 117/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 118/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Silberregion Karwendel; LGBl. für Tirol Nr. 119/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Tannheimer Tal ; LGBl. für Tirol Nr. 120/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Tiroler Zugspitz Arena; LGBl. für Tirol Nr. 121/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol; LGBl. für Tirol Nr. 122/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2003 über die Zugehörigkeit der Tourismusverbände zu den Ortsklassen (Ortsklassenverordnung 2004); LGBl. für Tirol Nr. 123/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 113/2003 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 4/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 117/2003 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 5/2004.
- Verordnung der Landesregierung vom 20. Jänner 2004, mit der die Verordnung LGBl. Nr. 123/2003 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 6/2004.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus – Protokoll „Tourismus“; BGBl. III Nr. 55/2004.

Umwelt

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2003); BGBl. I Nr. 76/2003.
Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung festlegen, dass die Inhaber/innen von bestimmten Anlagen dem Bundesministerium Umweltdaten zu melden haben, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall oder zur Erfüllung nationaler Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Integration erforderlich sind.

Kärnten

- Gesetz vom 16. Juni 2003, über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Kärntner Seveso-Betriebsgesetz, K-SBG); LGBl. für Ktn. Nr. 62/2003.
Das Ktn Seveso-Betriebsgesetz bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit Betrieben, in denen gefährliche Stoffe in den gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Mengen vorhanden sind.

Niederösterreich

- NÖ IPPC-Anlagen und -betriebe Gesetz; LGBl. für NÖ 8060-0, 7/04.
Die Errichtung einer IPPC-Anlage (§ 1 Abs. 1 Z. 1) bedarf jedenfalls, die Änderung einer solchen Anlage nur, wenn dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt eintreten könnten, einer Bewilligung.

Steiermark

- Gesetz vom 1 Juli 2003 über die integrierte Vermeidung und Verhinderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben (Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz) sowie mit dem das Steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2001 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 85/2003.
Das IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, IPPC-Anlagen, Seveso II-Betriebe und gemeinsame Bestimmungen sowie vier Anhänge.

Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Vorarlberger IPPC-Anlagengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 5/2004.
Unter anderem wird dem bisherigen § 1 nunmehr der 1. Abschnitt vorangestellt, in dem der Anwendungsbereich und Begriffe geregelt werden.

Wien

- Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG); LGBl. für Wien Nr. 31/2003.

Verordnungen

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Messkonzept zum Immissionsschutzgesetz-Luft; BGBl. II Nr. 263/2004.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 2003, mit der die Umweltschutzorganeverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 8050/1-2, Nr. 58/03.
Die Umweltschutzorganeverordnung wird in sechs Punkten – geringfügig – geändert.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. September 2003, mit der emissionsmindernde Maßnahmen für die Stadtgebiete Linz und Steyregg erlassen werden; LGBl. für OÖ Nr. 115/2003.
Die Voestalpine Stahl GmbH sowie allfällige Rechtsnachfolger haben bis 31.12.2006 emissionsmindernde Maßnahmen für die Luftschadstoffe Schwebstaub und PM10 durchzuführen.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Oktober 2003, mit der die Heizungsanlagen-Verordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 103/2003.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. Juni 2004, mit der nähere Bestimmungen über die Grenzwerte der Abgasverluste von Feuerstätten und die Grenzwerte bestimmter, von Feuerstätten ausgehender Emissionen sowie das Verfahren zur Feststellung derselben erlassen werden (Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung 2004); LGBl. für Wien Nr. 23/2004.

Verfassung

Gesetze

Kärnten

- Landesverfassungsgesetz vom 26. Juni 2003, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 47/2003.
Die Landesverfassung wird in acht Punkten geändert.

Niederösterreich

- Änderung der NÖ Landesverfassung; LGBl. für NÖ 0001-13, Nr. 1/04.
Als Ziel und Grundsatz wird ua. festgelegt, dass der Schaffung und Erhaltung von entsprechenden Arbeits- und Sozialbedingungen, der bestmöglichen Sicherung der gesundheitlichen Versorgung sowie ausreichenden Wohnmöglichkeiten, dem Schutz und der Pflege von Umwelt, Natur, Landschaft und Ortsbild besondere Bedeutung zukommt. Wasser ist als Lebensgrundlage nachhaltig zu sichern.

Oberösterreich

- Landesverfassungsgesetz vom 29. August 2003, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 104/2003.
Aufgabe aller Organe des Landes und der Gemeinden ist es, ihre Tätigkeit zum umfassenden Schutz der Umwelt so auszurichten, dass insbesondere die Natur einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt, die Landschaft sowie die Luft, der Boden und das Wasser in ihrer natürlichen Beschaffenheit möglichst wenig beeinträchtigt, das Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel und ein dem Gemeinwohl dienendes Gut geschützt sowie Störungen durch Lärm möglichst vermieden werden (Art 10 Abs. 2).

Vorarlberg

- Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung; LGBl. für VlbG Nr. 14/2004.
Die Landesverfassung wird in vier Punkten geändert.

Vergabewesen

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen von Auftragsvergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002 (Bgl. Vergabepublikationsverordnung); LGBl. für Bgl. Nr. 51/2003.

Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. Juni 2003, mit der das Publikationsmedium für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren festgelegt wird; LGBl. für Slbg. Nr. 63/2003.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass § 2 Abs. 2 zweiter Satz und eine Wortfolge in § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Vergabegesetzes 1998 verfassungswidrig waren; BGBl. I Nr. 99/2003.

Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. November 2003 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass eine Wortfolge im § 10 Abs. 1 des Bgl. Vergabegesetzes 2001 verfassungswidrig war; LGBl. für Bgl. Nr. 67/2003.

Kärnten

- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 6. November 2003, Zl. -2V-LG-685/3-2003, über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, dass einige Bestimmungen des Kärntner Auftragsvergabegesetzes 1997 verfassungswidrig waren; LGBl. für Ktn. Nr. 70/2003.

Oberösterreich

- Kundmachung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 31. Dezember 2003 betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass § 3 Abs. 1 Z. 1 Oö. Vergabegesetz verfassungswidrig war; LGBl. für OÖ Nr. 150/2003.

Steiermark

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. Oktober 2003 über die Aufhebung eines Satzes und zweier Wortfolgen im Vergabegesetz; LGBl. für Stmk. Nr. 87/2003.
- Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Dezember 2003 über die Aufhebung einer Wortfolge des Vergabegesetzes 1998; LGBl. für Stmk. Nr. 110/2003.

Wien

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 5. Dezember 2003 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass eine Wortfolge im § 12 Abs. 1 Z 1 des Wiener Landesvergabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, verfassungswidrig war; LGBl. für Wien Nr. 54/2003.
- Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 28. April 2004 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, dass § 1 Abs. 1 Z 2 des Wiener Landesvergabegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 50/2000, verfassungswidrig war; LGBl. für Wien Nr. 18/2004.

Verkehrswesen, Straßen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO), geändert wird; BGBl. I Nr. 59/2003.
Die Anbringung einer grünen Tafel mit der weißen Aufschrift „Erholungsdorf“ – bei Orten, die berechtigt sind, die Bezeichnung Erholungsdorf zu führen – oder einer ähnlichen Tafel unterhalb der Ortstafel ist zulässig, wenn dadurch die leichte Erkennbarkeit der Ortstafel nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet wird.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (22. KFG-Novelle) und die 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle geändert werden; BGBl. I Nr. 60/2003.
Das Kraftfahrzeuggesetz wird in 27 Punkten geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrerliniengesetz – KfllG) geändert wird; BGBl. I Nr. 62/2003.
Die Bestimmungen bezüglich der Konzession werden geändert.
- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (23. KFG-Novelle); BGBl. I Nr. 29/2004.
Die Bestimmungen für Wunschkennzeichen werden geändert.

Kärnten

- Gesetz vom 26. Juni 2003, mit dem den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Villach die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird; LGBl. für Ktn. Nr. 50/2003.
- Gesetz vom 18. Dezember 2003, mit dem das Kärntner Straßengesetz 1991 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 10/2004.
Der zeitliche Geltungsbereich wird um ein Jahr verlängert.

Tirol

- Gesetz vom 18. November 2003, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 3/2004.
- Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Parkabgabengesetz 1997 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 48/2003.

Verordnung

Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994), BGBl. Nr. 951/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 1028/1994 geändert wird; BGBl. II Nr. 337/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut; BGBl. II Nr. 568/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn – Anschlussstelle „Puch/Urstein“ im Bereich der Gemeinde Puch bei Hallein; BGBl. II Nr. 608/2003.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (49. Noelle zur KDV 1967); BGBl. II Nr. 129/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der zur Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen eine von den Bestimmungen des § 16 Bodenmarkierungsverordnung abweichende Ausführung von Schutzwegen für zulässig erklärt wird (Verkehrsversuchsverordnung 2004); BGBl. II Nr. 213/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße (ursprünglich B 301 Wr. Südrand Strasse) – Anschlussstelle „Laxenburgerstraße“; BGBl. II Nr. 225/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn – Anschlussstelle Kottingbrunn im Bereich der Marktgemeinde Kottingbrunn; BGBl. II Nr. 226/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 10 Tauern Autobahn – Bauvorhaben „Vollausbau (2. Röhre) Katschbergtunnel“ im Bereich der Gemeinden Sankt Michael im Lungau, Muhr und Rennweg am Katschberg; BGBl. II Nr. 227/2004.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Straßenverlauf der A 14 Rheintal Autobahn in Vorarlberg; BGBl. II Nr. 261/2004.

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. September 2003, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraße in Schachendorf aufgelassen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 60/2003.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 14. Oktober 2003 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 27.3.2003, Zahl: 6-664-VO-C/2003, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf getroffen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 64/2003.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 21. November 2003 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Grafenschachen vom 27.10.2003, Zahl: 640/1-4-2003, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Grafenschachen getroffen werden; LGBl. für Bgld. Nr. 70/2003.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 14. Jänner 2004 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Weiden bei Rechnitz vom 3.12.2003, Zahl: 372/2003, mit der eine straßenpolizeiliche Regelung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Weiden bei Rechnitz getroffen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 19/2004.
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 31. März 2004 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 18.11.2003; LGBl. für Bgld. Nr. 40/2004.

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen, mit der ein Halte- und Parkverbot auf einem öffentlichen Weg im Ortsteil Aschau verfügt wird, wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Mai 2003, mit der das NÖ Landesstraßenverzeichnis geändert wird; LGBl. für NÖ 8500/99-3, Nr. 84/03.
Das NÖ Landesstraßenverzeichnis wird in 103 Punkten geändert.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Oktober 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 124/2003.
Ein neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 124, Königswiesener Straße, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 27. November 2003 betreffend die Umlegung und Einreihung von Straßenabschnitten als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 130/2003.
Ein Abschnitt der Landesstraße Nr. 1126, Griesbacher Straße, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 19. Dezember 2003 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 135/2003.
Ein Abschnitt der Harter Straße im Gebiet der Gemeinde Ort im Innkreis wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 19. Dezember 2003 betreffend die Umlegung sowie Umbenennung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 136/2003.
Ein Abschnitt der Landesstraße B 1, Wiener Straße, wird im Gebiet der Gemeinde Hörsching dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Jänner 2004 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 6/2004.
Ein Abschnitt der Landesstraße B 38, Böhmerwald Straße, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Jänner 2004 betreffend die Umlegung und Einreihung eines Straßenabschnitts als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 7/2004.
Ein Abschnitt der Landesstraße Nr. 537, Sattledter Straße, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Jänner 2004 über die Aufhebung einer Verordnung betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 8/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 27. Februar 2004 betreffend die Umlegung einer Landesstraße, die Einreihung eines Straßenabschnitts als Landesstraße und die Umbenennungen von Landesstraßen; LGBl. für OÖ Nr. 11/2004.
Ein Abschnitt der Landesstraße Nr. 566, Wolfener Straße, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2004 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 14/2004.
Ein Abschnitt der Landesstraße Nr. 1527, Hanrieder Straße, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. März 2004 betreffend die Umlegung von Landesstraßen sowie Umbenennung eines Abschnitts einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 19/2004.
Ein Abschnitt der Landesstraße B 135, Gallspacher Straße, wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juni 2004 betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich; LGBl. für OÖ Nr. 37/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2004 betreffend die Aufhebung der Einreihung eines Straßenabschnitts als Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 38/2004.
- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2004 betreffend die Umlegung einer Landesstraße; LGBl. für OÖ Nr. 39/2004.
Ein Abschnitt der Landesstraße B 503, Oberinnviertler Straße, wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Jänner 2004, mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr erlassen wird (IG-L – Maßnahmenkatalog VO-Verkehr); LGBl. für Stmk. Nr. 2/2004.
In der Verordnung werden insbesondere Sanierungsgebiete sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen geregelt.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Juli 2003, mit der die Wirksamkeit der Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, vorläufig ausgesetzt wird; LGBl. für Tirol Nr. 70/2003.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 8. Oktober 2003, mit der die Wirksamkeit der Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, vorläufig ausgesetzt wird; LGBl. für Tirol Nr. 96/2003.
- Verordnung der Landesregierung vom 2. März 2004, mit der die Maut für die Benützung der Zillertaler Höhenstraße erhöht wird; LGBl. für Tirol Nr. 22/2004.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 28. April 2004, mit der die Wirksamkeit der Verordnung, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden (sektorales Fahrverbot), BGBl. II Nr. 279/2003, vorläufig ausgesetzt wird; LGBl. für Tirol Nr. 29/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der L 200 Bregenzerwaldstraße im Bereich der Gemeinde Andelsbuch; LGBl. für VlbG. Nr. 37/2003.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 8. Juli 2003 über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen; LGBl. für Wien Nr. 28/2003.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr – Protokoll „Verkehr“; BGBl. III Nr. 59/2004.

Niederösterreich

- Kundmachung der NÖ Landesregierung über die Gesetzwidrigkeit der Anordnung einer Kurzparkzone für das Gemeindegebiet von Schwechat; LGBl. für NÖ 8790/14-0, Nr. 33/04.

Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 11. Dezember 2003 über die Aufhebung einer Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Slbg. Nr. 8/2004.

Ver- und Entsorgung

Gesetze

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978; LGBl. für NÖ 6930-4, Nr. 28/04.
Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 17, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

Verordnungen

Niederösterreich

- Verordnung der NÖ Landesregierung, mit der die NÖ Tierkörperbeseitigungsverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 6440/1-14, Nr. 113/2003.
- Verordnung der NÖ Landesregierung, mit der die NÖ Tiermaterialienverordnung geändert wird; LGBl. für NÖ 6440/1-15, Nr. 47/2004.

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 3. Juni 2004, mit der Teile der Oö. Tierkörperverwertungsverordnung 2002 – TKV-VO2002 aufgehoben werden; LGBl. für OÖ Nr. 34/2004.

Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 15. Dezember 2003, mit der die Tierkörperverwertungsverordnung 2002 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 102/2003.

Tirol

- Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Juni 2004 über die Entsorgung nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte und Materialien (Tierkörperentsorgungsverordnung); LGBl. für Tirol Nr. 37/2004.

Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung vom 24. Juni 2003 über die Haltung bestimmter Tierarten (Tierhaltungsverordnung 2003); LGBl. für VlbG. Nr. 30/2003.
- Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. März 2004 über die Meldung, Ablieferung, Weiterleitung sowie Übernahme tierischer Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialienverordnung); LGBl. für VlbG. Nr. 12/2004.

Kundmachungen

Tirol

- Kundmachung der Landesregierung vom 21. Juli 2003 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Tulfes durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für Tirol Nr. 68/2003.

Wasser

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert werden sowie das Hydrografiegesetz aufgehoben wird; BGBl. I Nr. 82/2003.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Festlegung des Bundesbeitrags zum Betrieb des Marchfeldkanalsystems erlassen und das Marchfeldkanalgesetz aufgehoben wird (Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz); BGBl. I Nr. 87/2003.

Niederösterreich

- Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes; LGBl. für NÖ 6961-2, Nr. 81/03.

Verordnungen

Oberösterreich

- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich zum Schutz der Brunnenanlage Zirking des Wasserverbandes „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ sowie zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Verbandsbereich (Grundwasserschongebietsverordnung Zirking); LGBl. für OÖ Nr. 92/2003.
Im Schongebiet, dessen Außengrenzen in der Anlage 1 dargestellt sind, sind unter anderem die Gewinnung mineralischer Rohstoffe, die flächenhafte Versickerung von Abwässern, die Errichtung von Fisch- und Badeteichen, die Lagerung von Kfz-Wracks und die Errichtung von Deponien verboten.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. November 2003 zum Schutz der Brunnenanlagen Heilham und Plesching der Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste in den Stadtgemeinden Linz und Steyregg (Grundwasserschongebietsverordnung Urfahr); LGBl. für OÖ Nr. 132/2003.
Die Grundwasserschongebietsverordnung Urfahr bestimmt, welche wassergefährdenden Maßnahmen, Eingriffe in den Untergrund, Abwassertechnik, Anlagen sowie land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungen innerhalb der Schongebietsgrenzen bewilligungspflichtig bzw. verboten sind.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Dezember 2003 zum Schutz der Grundwasservorkommen im Lachforst und im Einzugsbereich der Enknach (Grundwasserschongebietsverordnung Lachforst); LGBl. für OÖ Nr. 138/2003.
Durch die Grundwasserschongebietsverordnung Lachforst werden die anzeige- und bewilligungspflichtigen Maßnahmen für das Schongebiet bestimmt, wobei für die Kernzone besondere Einschränkungen gelten.

Salzburg

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 17. September 2003, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Oberndorf (Brunnen Kreuzerleiten) erlassen werden (Schongebietsverordnung Oberndorf); LGBl. für Slbg. Nr. 98/2003.
Im Wasserschongebiet bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung: Bodenaufschlüsse, Ableitung von Grund- und Quellwasser, Versickerung von Abwässern, Veränderung von überregionalen Verkehrswegen, Sprengungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen.

- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. Dezember 2003, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wassergenossenschaft Obertauern in Untertauern erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Obertauern); LGBl. für Slbg. Nr. 7/2004.
Im Wasserschongebiet bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung: Bodeneingriffe jeder Art, Ableitung von Grund- und Quellwasser, Versickerung von Abwässern sowie die Errichtung von Bauten, baulichen Anlagen und Verkehrswegen aller Art.
- Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 16. März 2004, mit der Anordnungen zum Schutz der Wasserspenden der Wassergenossenschaft Faistenau und der Wassergenossenschaft Tiefbrunnau erlassen werden (Wasserschongebietsverordnung Hamosau); LGBl. für Slbg. Nr. 34/2004.
Im Wasserschongebiet bedürfen unter anderem folgende Maßnahmen einer wasserrechtlichen Bewilligung: Geländeänderungen, Bodeneingriffe, Lagerung von Mineralölprodukten, Versickerung von Abwässern sowie die Errichtung von gewerblichen Anlagen.

Kundmachungen

Niederösterreich

- Kundmachung der NÖ Landesregierung über die Änderung des Syndikatsvertrages über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems; LGBl. für NÖ 6960-2, Nr. 87/03.

Wohnungswesen

Gesetze

Bund

- Bundesgesetz betreffend Verwertung der Bundeswohnbaugesellschaften; BGBl. I Nr. 46/2003.
- Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1992 geändert wird; BGBl. I Nr. 63/2003.
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz) geschaffen und das Vermessungsgesetz geändert wird; BGBl. I Nr. 9/2004.

Salzburg

- Gesetz vom 4. Februar 2004, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2004); LGBl. für Slbg. Nr. 35/2004.

Steiermark

- Gesetz vom 1. Juli 2003, mit dem das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 82/2003.

Verordnungen

Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Oktober 2003 über die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen in den burgenländischen Gemeinden (Bgl. Dorferneuerungs-Verordnung 2003); LGBl. für Bgl. Nr. 69/2003.
Die Bgl. Dorferneuerungs-Verordnung 2003 enthält folgende Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen, Dorferneuerungsplan und Projekte mit nachhaltiger Wirkung, Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung, Dorferneuerungspreis, Verfahrensbestimmungen und Schlussbestimmungen.

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 2004 betreffend die Höchstverzinsung von Fremddarlehen; LGBl. für Bgld. Nr. 35/2004.

Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung vom 30. Juni 2004, mit der die Oö. Wohnhaussanierungsverordnung 2003 geändert wird; LGBl. für OÖ Nr. 41/2004.

Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. Mai 2004, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 16/2004.

Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung vom 31. Oktober 2003, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1997) geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 46/2003.

Kundmachungen

Bund

- Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der §§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. F und 49b Abs. 6 des Mietrechtsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; BGBl. I Nr. 2/2004.
- Kundmachung des Bundesministers für Justiz gemäß § 16 Abs. 6 des Mietrechtsgesetzes; BGBl. II Nr. 185/2004.